

250. Entscheid vom 14. Oktober 1897
in Sachen Schwegler.

I. In einer im Juli 1896 von Architekt Johann Schwegler in Zürich II gegen Holzhändler Friedrich Leber in Hirslanden angehobenen, durch das Betreibungsamt Zürich IV besorgten Betreibung auf Verwertung des für die betriebene Forderung von 25,000 Fr. haftenden, vom Schuldner bestellten Grundpfandes stellte der Gläubiger am 11. Februar 1897 das Verwertungsbegehren. Aus dem vorschriftsgemäß eingeforderten Grundbuchauszug erfuhr der Betreibungsbeamte, daß das Grundpfand schon im April 1896 auf einen Dritten, Engelbert Hellbock in Zürich I, übergegangen sei. Diesem wurde unterm 8. Mai 1897 gemäß Art. 153, Absatz 2 des Betreibungsgesetzes eine Ausfertigung des gegen den Schuldner Leber erlassenen Zahlungsbefehls zugestellt. Am 3. Juli wurde demselben ferner auch die Steigerungsanzeige mitgeteilt.

II. Nun beschwerte sich Hellbock bei der untern Aufsichtsbehörde gegen die beabsichtigte Verwertung, weil diese erst sechs Monate nach der am 8. Mai erfolgten Zustellung des Zahlungsbefehls an ihn zulässig sei. Die angerufene Behörde wies die Beschwerde ab, weil nur der Schuldner, nicht aber auch der dritte Besitzer des Unterpfandes Anspruch auf Beobachtung der in Art. 154 aufgestellten Verwertungsfristen habe. Dagegen hieß die kantonale Aufsichtsbehörde, an die Hellbock die Sache weiterzog, mit Entscheid vom 17. Juli 1897 die Beschwerde gut und wies das Betreibungsamt Zürich IV an, die fragliche Grundpfandverwertung bis auf sechs Monate, vom 8. Mai 1897 an, zu sistieren. In Art. 153, Absatz 2 des Betreibungsgesetzes, wurde ausgeführt, komme der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, daß, wenn schon bei der Zustellung des Zahlungsbefehls ein Dritter Eigentümer des Grundpfandes sei, dieser letztere (der Geschreite) bezüglich des Zahlungsbefehls in gleichen Rechten, wie der Schuldner stehe. Hieraus folge aber, daß ihm auch die nämliche Frist bis zur Grundpfandverwertung, wie dem Schuldner, eingeräumt werden müsse, was durch die allgemeine Fassung des Art. 154 des Betreibungsgesetzes bestätigt werde.

III. Gegen diesen Entscheid hat der Gläubiger Johann Schwegler, vertreten durch den Rechtsagenten Cas. Wüest in Zürich, an das Bundesgericht recurriert und das Begehren gestellt, es sei unter Aufhebung desselben das Betreibungsamt Zürich IV anzuweisen, dem Verwertungsbegehren des Recurrenten gegen F. Leber ungehäumt Folge zu geben. Die Auffassung der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Bedeutung der Mitteilung eines Zahlungsbefehls an den Geschreiten gemäß Art. 153, Absatz 2 des Betreibungsgesetzes sei unzutreffend. Dieselbe sei ein reines Orientierungsmittel, wie sich insbesondere aus der Verweisung in Art. 153, Abs. 3 ergebe.

IV. Die kantonale Aufsichtsbehörde, der die Recurschrift für sich und zu Händen des E. Hellbock mitgeteilt worden ist, hat auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Betreibung auf Pfandverwertung, wie sie in den Art. 151 bis 158 des Betreibungsgesetzes geordnet ist, richtet sich einzig gegen den Schuldner der pfandversicherten Forderung. Dieser auf der einen, der Gläubiger auf der andern Seite sind die Parteien, die Subjekte des Verfahrens. Das Pfand ist lediglich Exekutionsobjekt für den Fall, daß der Gläubiger nicht auf andere Weise gedeckt wird. Wenn daher auch ein Dritter das Pfand bestellt oder nachträglich vom Besteller erworben hat, so hat sich doch die Betreibung auf Verwertung des Pfandes nicht gegen diesen Dritten, sondern nur gegen den Schuldner zu richten; ersterer ist nicht Betriebener, sondern es ist ihm bloß, sofern sein Wohnort bekannt ist, eine Ausfertigung des gegen den Schuldner gerichteten Zahlungsbefehls zuzustellen: Art. 153, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes. Daß dieser Bestimmung nicht die Bedeutung beigelegt werden kann, daß der Dritteigentümer des Pfandes als Betriebener zu betrachten sei, ergibt sich schon daraus, daß eine Zustellung nicht unter allen Umständen stattzufinden hat, nämlich dann nicht, wenn sein Wohnort nicht bekannt ist. Auch weist die Terminologie „eine Ausfertigung“ — im französischen Texte « un exemplaire », im italienischen « un esemplare », in den Entwürfen des Gesetzes „ein Doppel“ — darauf hin, daß man es hier nicht mit einer selbständigen Betreibung gegen den Dritt-

eigentümer des Pfandes, sondern mit einer Nebenvorkehr im eigentlichen, gegen den Schuldner der Forderung gerichteten Betreibungsverfahren zu thun hat, einer Nebenvorkehr, die, wie die analoge, in Art. 139 vorgesehene, den Zweck hat, demselben Gelegenheit zur Wahrung seiner Interessen und Rechte zu geben, und die nötig ist, weil sich letztere mit denjenigen des Schuldners nicht decken. Eine andere Auffassung würde für solche Fälle zu einer Zweispurigkeit der Betreibung führen, für die in den positiven Bestimmungen der Art. 151—158 jegliche Anhaltspunkte fehlen (vgl. hiezu auch den Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 8. Juli 1897 in Sachen der Handwerkerbank Basel). Hat aber die Benachrichtigung des Dritteigentümers des Pfandes nicht die Bedeutung der Anhebung einer selbständigen Betreibung, so kann sich hierauf auch die Bestimmung in Art. 154 nicht beziehen, daß der Gläubiger die Verwertung eines Faustpfandes frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr, diejenige eines Grundpfandes frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Zustellung des Zahlungsbefehls verlangen könne; und unter der letzteren Maßnahme, die als Ausgangspunkt für die Berechnung der Fristen bezeichnet ist, kann nicht die Mitteilung des Zahlungsbefehls an den Dritteigentümer des Pfandes, sondern einzig die Zustellung desselben an den Schuldner verstanden werden. Ersterem läuft somit keine andere Verwertungsfrist als letzterem, und es erscheint deshalb vorliegend das Ansinnen des Dritteigentümers Hellbock, daß die Verwertung nicht vor Ablauf von sechs Monaten stattfinden, seitdem ihm von der Betreibung gemäß Art. 153, Abs. 2 Kenntnis gegeben worden ist, als unbegründet. Danach muß aber der angefochtene Entscheid aufgehoben und derjenige der untern Aufsichtsbehörde wieder hergestellt werden.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß, unter Anhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde, das Betreibungsamt Zürich IV angewiesen, dem Verwertungsbegehren des Rekurrenten gegen J. Leber unverzüglich Folge zu geben.

251. Entscheid vom 14. Oktober 1897
in Sachen Altorfer.

I. Mit Zahlungsbefehl vom 31. März 1897 wurde Schreinermeister Altorfer in Glarus von Jakob Brügger in Hegnau durch das Betreibungsamt Glarus-Niedern für einen Betrag von 1068 Fr. betrieben. Ein Rechtsvorschlag unterblieb. Nachdem schon vorher eine Teilzahlung von 868 Fr. geleistet worden zu sein scheint, überbrachte die Ehefrau des Schuldners unterm 7. Juli 1897 dem genannten Betreibungsamt einen Betrag von 200 Fr. Das Amt bescheinigte der Überbringerin, die Summe „als Depot“ empfangen zu haben. Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens lieferte das Betreibungsamt die 200 Fr. dem Gläubiger Brügger ab und machte davon dem Schuldner Mitteilung. Der Vertreter des letztern erhob hiegegen sofort Einsprache und beschwerte sich ferner wegen der Herausgabe bei der untern, und als er von dieser abgewiesen worden war, bei der obern kantonalen Aufsichtsbehörde, indem er geltend machte, da die 200 Fr. lediglich als Depot dem Betreibungsamt übergeben worden seien, habe dieses dieselben ohne Einwilligung des Deponenten an niemand anders auszuhändigen dürfen. Der Betreibungsbeamte von Glarus-Niedern wendete ein, der fragliche Betrag sei ihm seinerzeit bedingungslos abgegeben worden, und er habe denselben deshalb zur Tilgung des Restes der betriebenen Forderung verwenden dürfen. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerde für unbegründet und wies den Beschwerdeführer, sofern er Rechtsens nicht entbehren könne, an den zuständigen Richter, indem sie ausführte: Das Betreibungsamt Glarus-Niedern sei nicht Depositenanstalt im Sinne des Art. 24 des Betreibungsgesetzes. Es könne sich somit unter keinen Umständen um eine gesetzwidrige Ausübung bestimmter, dem Betreibungsbeamten zugeschriebener Funktionen handeln, sondern höchstens um einen Anspruch des Deponenten an den Depositar gemäß Art. 475 ff. des Obligationenrechtes, den er aber vor dem Zivilrichter geltend machen müsse.

II. Gegen diesen Entscheid beschwert sich namens des J. Altorfer Advokat Schlittler in Glarus bei der Schuldbetreibungs- und